

STLV Kadersystem 2019

Vorwort

Schon die Kadersysteme der Jahre 2017 und 2018 haben einen großen Schritt Richtung Professionalisierung bedeutet. Dies ist vor allem den geänderten Vorgaben von Seiten des ÖLV und des Landes Steiermark zu verdanken. Der STLV hat diese Kriterien in sein Kadersystem eingearbeitet, um eine Vorreiterrolle der Fachverbände einzunehmen. Mit dem Kadersystem 2019 wurde dieser Weg beibehalten und weiter ausgebaut. Durch die Etablierung und Anstellung eines STLV Landes- bzw. ÖLV Stützpunkttrainers soll den Athletinnen und Athleten des Elite-Kaders in Absprache mit deren Heimtrainern und -trainerinnen vielseitige Unterstützung geboten werden, die Athletinnen und Athleten des Hope-Kaders sollen durch gezielte Maßnahmen des Landestrainers neue Impulse bekommen.

Wichtigste Änderungen des Kadersystems 2019 (im Vergleich zum Kadersystem 2018):

- Die Limits für den Hope-Kader im Bereich Mittel- und Langstrecke wurden nach der vorjährigen Übergangsregelung leistungsmäßig den restlichen Limits angepasst.
- Auch die Hope-Kader-Athletinnen und -Athleten werden zweimal jährlich zum Kaderwochenende eingeladen.
- Die Mittel für sport science für die Hope-Kader-Athletinnen und –Athleten werden gestrichen und die gesamte Summe steht 2019 nur mehr dem Elite-Kader zur Verfügung.
- Die Hope-Kader-Athletinnen und –Athleten können aber für bestimmte Maßnahmen um Unterstützung beim Verband ansuchen. Dieser wägt dann die Sinnhaftigkeit der Maßnahme ab und gewährt Zuschüsse bis € 200,- pro Person und Jahr.
- Mit [Martin Zanner](#) wurde ein Landestrainer und ÖLV-Stützpunkt-Trainer installiert, der für den gesamten Kader sowie für Auswahlmannschaften (BLC,...) verantwortlich zeichnet. Dieser soll den Elite-Kader in gewünschter Zusammenarbeit mit den jeweiligen Heimtrainern und -trainerinnen unterstützen und mit gezielten Maßnahmen den Hope-Kader in der Weiterentwicklung Richtung Elite-Kader helfen.
- Auch Athletinnen und Athleten, die mit Stichtag 1.Jänner aus anderen Landesverbänden zum STLV wechseln haben nun Anspruch auf das Kadersystem.

Das Kadersystem:

- Es gibt zwei Kader – einen Elite- und einen Hope-Kader. Diese sind für jeden Jahrgang der Klassen U16 bis U23 und Allg. Klasse jeweils durch ein zu erbringendes Limit und/oder einem Erfolgsfaktor bestimmt.
- Die Leistungen laut ÖLV-Bestenliste oder die entsprechenden Platzierungen werden herangezogen und bestimmen somit über die Zugehörigkeit zum Elite- oder Hope-Kader.

STLV-Hope-Kader:

- Kostenübernahme für Kaderwochenenden durch den STLV (2x jährlich)
- Einladung zu disziplinspezifischen Schwerpunkt-Trainings in Graz-Eggenberg
- Unterstützung sinnhafter Maßnahmen
- Einmalige Einkleidung mit Verbands-T-Shirt (Ausgabe: Kader-Wochenende im Frühjahr)

STLV-Elite-Kader:

- Kostenübernahme für Kaderwochenenden durch den STLV (2x jährlich)
- Förderung nach dem unten erläuterten Verteilungsschlüssel
- Einladung zu disziplinspezifischen Schwerpunkt-Trainings in Graz-Eggenberg
- Unterstützung (Umfeld, Planung, Einzeltrainings, Regeneration, Karriereberatung...) durch den Landestrainer
- Einmalige Einkleidung mit Verbands-Trainingsanzug und T-Shirt (Ausgabe: Kader-Wochenende im Frühjahr)

Aufnahmebedingungen in den STLV-Kader

Grundlage für die Einstufung in einen der beiden Kader ist das Erreichen des jeweiligen Kaderlimits bzw. der entsprechenden Platzierung im Vorjahr. Die Anzahl der erreichten Kaderlimits oder Platzierungen ist sekundär. Diese müssen in einem offiziellen Wettkampf erzielt werden und in der ÖLV-Bestenliste aufscheinen. Es werden auch Leistungen der Hallenwettkampfsreihe anerkannt.

Die Athletin bzw. der Athlet muss die Kadermitgliedschaft per Kaderformular (dieses wird ab September auf der Homepage des STLV unter „Kader“ zu finden sein) selbst beantragen. Dieses Formular ist bis spätestens 15.10. des Jahres per Mail an office@stlv.at einzubringen. Falls Limits bzw. Platzierungen danach erbracht werden sollten, ist eine Einreichung bis zum Jahresende möglich.

Die Einstufung in den neuen jeweiligen STLV-Kader erfolgt in einer Sitzung des Vorstandes, in der alle Anträge auf Kadermitgliedschaft behandelt werden. Die Kadermitgliedschaft tritt immer (auch rückwirkend für Abrechnungen) mit 1. Oktober in Kraft und erlischt automatisch mit 30. September des folgenden Jahres.

Verpflichtungen für Kader-Athletinnen und -Athleten:

Alle vom STLV geförderten Sportlerinnen und Sportler sind angehalten, zumindest einmal pro Sportjahr bei einer steirischen Landesmeisterschaft an den Start zu gehen, den STLV bei österreichischen Meisterschaften zu vertreten und sollen nach Möglichkeit für Auswahl-Wettkämpfe des STLV zur Verfügung stehen. Zudem ist die Teilnahme an den beiden Kaderwochenenden verpflichtend (bzw. nur aus triftigen Gründen abzusagen).

Alle Kader-Athletinnen bzw. -Athleten sind angehalten, zumindest einmal jährlich eine Sportmedizinische Untersuchung zu machen.

Auszahlung von Förderungen

Kaderförderung (nur für Elite-Kader)

Das individuelle Budget, das jeder Athletin und jedem Athleten zur Verfügung steht, bemisst sich nach deren Erfolgen und Leistungen, die im Kaderformular erhoben werden. Die zur Verfügung stehende Summe kann – gemäß der angeführten Verteilung – für die Abrechnung von Maßnahmen aus folgenden Bereichen verwendet werden:

sport science	30%	Sportmedizin	Sportmedizinische Untersuchungen, Verletzungsbehandlung
		Sportwissenschaft	Tests und Beratung
		Sportpsychologie	nur Einzelsitzungen
		Ernährung	nur Beratung
Trainingsumfeld	45%	Regenerations-maßnahmen	Physiotherapie, Massage, Sauna, Wärmepool, Kältebecken,...
		Trainingsstätten	zusätzlich zu Verein- und STLV-Anlagen
		Wettkämpfe	nur internationale Wettkämpfe (im Ausland)
		Trainingslager	
Trainer/Trainerin	25%	Trainer/Trainerin	Einzeleinheiten mit Heimtrainer bzw. -trainerin oder einem Gasttrainer bzw. -trainerin

Um den Aufwand gering zu halten, bekommt jede Kader-Athletin bzw. jeder Kader-Athlet eine Mail mit der zur Verfügung stehenden individuellen Gesamtsumme, sowie den maximal und minimal abzurechnenden Beträgen in den einzelnen Bereichen. Innerhalb der Gesamtsumme und den Obergrenzen für die einzelnen Bereiche kann die Athletin bzw. der Athlet frei entscheiden, wie sie oder er die Förderung einsetzt.

Sonderregelungen:

1. Bei schwerwiegenden Verletzungen ist durch einen schriftlichen Antrag (eine ärztliche Bestätigung muss beigelegt werden) an office@stlv.at eine Umschichtung der Förderung von jeweils 40% für Sportmedizin und Physiotherapie möglich.
2. Bei Belegung, dass ein Bereich bereits durch einen anderen Fördergeber oder Sponsor gedeckt ist, ist es durch einen schriftlichen Antrag und einem Nachweis der bezogenen Leistung an office@stlv.at der Kaderathletin bzw. dem Kaderathleten erlaubt, die Fördersumme in einem anderen Bereich zusätzlich abzurechnen.
3. Rechnungen aus den Monaten Oktober, November und Dezember müssen spätestens am 31. Jänner des folgenden Jahres beim STLV eingelangt sein.

Für die Abrechnungen der Förderungen gibt es zwei Möglichkeiten:

- Vorfinanzierung: Die Athletin bzw. der Athlet bekommt eine Rechnung und bezahlt diese. Diese Rechnung kann laufend mit dem entsprechenden Formular beim STLV eingereicht werden, die zustehende Fördersumme wird in der Folge auf das jeweilige Konto der Athletin bzw. des Athleten überwiesen.
- Bezahlung über den STLV: Die Athletin bzw. der Athlet kann die Rechnung auch auf den STLV ausstellen lassen und diese per Mail (eva.seiler@stlv.at) oder Post (Jahngasse 1, 8010 Graz) dem STLV zukommen lassen. Der STLV überweist dann die Summe direkt an den Rechnungssteller. ACHTUNG: Dies geht nur, wenn der gesamte Rechnungsbetrag noch durch die Förderung gedeckt ist!

Maßnahmenförderung (für den Hope-Kader)

Für alle Hope-Kader-Athletinnen und -Athleten besteht die Möglichkeit um eine Maßnahmenförderung bis zu einem Betrag von € 200,- pro Person und Jahr anzusuchen. Diese Maßnahmen werden nach dem Ansuchen an office@stlv.at vom Vorstand diskutiert und per Beschluss gewährt, teilweise gewährt oder abgelehnt. Gewährt werden nur sinnhafte und zusätzliche Maßnahmen, die nicht im Rahmen eines Vereinstrainings gedeckt sind (z.B.: Sportmedizinische Untersuchung, Trainingsfahrt zu anerkannten Trainern bzw. Trainerinnen, disziplinspezifische sportwissenschaftliche Untersuchungen, notwendige physiotherapeutische Betreuung,... nicht gewährt werden: Vereins-Trainingslagerzuschüsse, Massage, Wettkampffahrten, Regenerationsmaßnahmen,...)

Die zur Verfügung stehende Gesamtsumme für die Kaderförderung ist abhängig von den budgetären Gegebenheiten des Verbandes und kann von Jahr zu Jahr variieren. Auf eine Förderung des STLV besteht kein Rechtsanspruch.

Die aktuellen Kaderlimits für das Jahr 2019 sind unter <https://www.stlv.at/kader/kadersystem/stlv-kadersystem-2019> einsehbar.

Erfolgsfaktoren:

Zusätzlich zu den Limits und vor allem für die Bereiche Cross-, Berg-, Ultra- und Trail-Lauf gibt es auch Erfolgsfaktoren, die für die Zuordnung in einen der beiden Kader herangezogen werden können.

STLV-Hope-Kader:

- Erreicht eine Athletin bzw. ein Athlet der Altersklassen U16 bis Allgemeine Klasse bei österreichischen Meisterschaften den ersten Platz oder bei Staatsmeisterschaften einen der ersten drei Plätze (Ausnahme: Gehsport – nur 1. Platz), so wird sie bzw. er (auch unabhängig von der Erbringung des Limits) in den Hope-Kader eingestuft.
- Eine Entsendung durch den ÖLV zu internationalen Meisterschaften (Crosslauf-Team, Team-EM,...) führt ebenfalls zur direkten Aufnahme in den STLV-Hope-Kader.
- Wird eine Athletin bzw. ein Athlet vom ÖLV in deren Hope-Kader eingestuft, so wird sie bzw. er auch in den STLV-Hope-Kader eingestuft.

STLV-Elite-Kader:

- Um eine Einstufung in den STLV-Elite-Kader über den Erfolgsfaktor zu bekommen, muss die Athletin bzw. der Athlet einen Rang im ersten Drittel des Teilnehmerfeldes bei offiziellen Europa- oder Weltmeisterschaften vorweisen können.
- Wird eine Athletin bzw. ein Athlet vom ÖLV in deren A-, B- oder Elite-Kader eingestuft, so wird sie bzw. er auch im STLV-Elite-Kader eingestuft.

Zusatzregelungen

1. Erfüllt eine Athletin bzw. ein Athlet die Kaderrichtlinien und wechselt den Landesverband, so wird der Athletin bzw. dem Athleten keine Kaderförderung mehr ausbezahlt.
2. Erfüllt eine Athletin bzw. ein Athlet die Kaderrichtlinien und beendet zwischenzeitlich ihre bzw. seine sportliche Karriere, so wird der Athletin bzw. dem Athleten keine weitere Kaderförderung ausbezahlt.
3. Alle STLV-Kader-Athletinnen bzw. -Athleten, die gegen die gültigen Anti-Dopingbestimmungen der NADA nachweislich verstoßen, verlieren **mit sofortiger Wirkung** jeglichen Anspruch auf eine Kaderförderung und werden **dauerhaft** aus dem Landeskader ausgeschlossen. Alle bereits ausbezahlten Kaderförderungen des laufenden Jahres müssen dem STLV zurücküberwiesen werden.
4. Verletzt sich eine Athletin bzw. ein Athlet folgenschwer und kann dadurch keine Wettkämpfe im Wettkampfsjahr bestreiten, so darf die Athletin bzw. der Athlet – auch ohne Erbringung eines Limits bzw. eines entsprechenden Erfolges – einmalig in diesem Kader verbleiben. (Schutz- und Motivationsbestimmung)